

Ein Text von Rechtsanwalt Dr. Michael Sitsen, Orth Kluth Rechtsanwälte, Düsseldorf

eVergabe – wer hat denn ein Interesse an einheitlichen Standards?

Das Problem der Festlegung einheitlicher Standards für einen Markt mit unterschiedlichen Anbietern ist altbekannt und wohl nicht spezifisch vergaberechtlich. Ein wesentliches Ziel, die Bekanntmachung auf einer einzigen Plattform, ist mit TED (der Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“) und www.bund.de mittlerweile nahezu erreicht. Ein Vorteil einheitlicher Standards bei der Durchführung des Verfahrens selbst (Abruf der Verdingungsunterlagen, Verwaltung von Bieterfragen, Einreichung von Angeboten) ist sicher auch vorhanden. Die Frage ist jedoch, ob dieser Vorteil so gewaltig ist, dass sich die einheitlichen Standards mit ihm werden erzwingen lassen.

Ich vermute einmal, dass nicht alle Anbieter von eVergabe-Lösungen ein wirtschaftliches Interesse an einer Vereinheitlichung haben, so dass eine Einigung auf solche Standards auch in Zukunft nicht zu erwarten ist.

Dass ein Druck zur Vereinheitlichung von Bieterseite aufgebaut werden könnte, halte ich auch für zweifelhaft. In der Praxis wird die eVergabe von Seiten der Vergabestellen und damit einseitig angeboten oder vorgeschrieben. Die Bieter müssen bzw. können – falls die Nutzung fakultativ ist – die eVergabe sodann nutzen. Wird ein Bieter dabei mit einer ihm neuen eVergabe-Software konfrontiert, dürfte insb. die Angebotsabgabe einen gewissen zusätzlichen Aufwand erfordern. Dieser Aufwand für das Zurechtfinden in die unbekannte Software wird dabei in der Regel hingenommen, wenn eine Teilnahme am Vergabeverfahren anders nicht machbar ist.

Die eigentlichen Verwender der Software sind die Vergabestellen. Hier stellt sich mir die Frage, ob die einzelne Vergabestelle überhaupt einen individuell messbaren finanziellen Vorteil von einer eVergabe mit einheitlichen Standards gegenüber einer eVergabe ohne solche einheitlichen Standards hat. Dass dieser Vorteil – falls es denn einen gibt – so signifikant ist, dass einzelne Vergabestellen dies als Anreiz sehen, um für solch einheitliche Standards einzutreten, wage ich eher zu bezweifeln.

Die im Wege der eVergabe mit einheitlichen Standards möglichen Beschleunigungswirkungen und finanziellen Einsparungen sind meiner Vermutung nach nur gesamtwirtschaftlich erfassbar. Damit würde sich die Frage stellen, wer ein solches gesamtwirtschaftliches Interesse am ehesten zu vertreten hat, wohl der Gesetzgeber selbst. Das klingt wenig optimistisch, aber andere Lösungen halte ich für wenig realistisch.

Anders steht es natürlich mit der eVergabe an sich – unabhängig von einheitlichen Standards. Hier sehe ich große Entwicklungsmöglichkeiten, auch wenn die Gefahr des Ausschlusses formal fehlerhafter Angebote durch die neuen Regelungen in VOL/A und VOB/A zur Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen sicherlich deutlich geringer geworden ist und damit ein starkes Argument pro eVergabe an Gewicht verloren hat.